

Gebührenverzeichnis – Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Geyer

laufende Nr.:	Art der Sondernutzung:	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage Mindestgebühr in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativen und abgrenzendem Zubehör	qm	Monat	2,50
1.2.	Aufstellen von Imbißwagen und -ständen sowie sonstigen Verkaufswägen bzw. -ständen	Stand	Monat	51,00
	bei nicht mehrmals oder nicht wiederkehrender Aufstellung innerhalb eines Monats	Stand	Tag	15,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	Monat	2,50
2.2.	Warenstände, Warenauslagen			frei
2.3.	Fahrradstände			frei
2.4.	Sonnenschutzdächer			frei
2.5.	ordächer (fest installiert)	qm	Jahr	2,50 / mind. 51,00 pro Jahr
2.6.	Gerüste bis zu 4 Wochen			frei
	Gerüste ab 5. Woche	lfdm	Tag	0,25

3.	Lagerung			
3.1.	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen			
	auf Fußwegen	lfdm	Tag	0,05
	auf Fahrbahnen, Parkflächen	lfdm	Tag	0,10
3.2.	Ablagerungen von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten			
	auf Fußwegen	qm	Tag	0,25
	auf Fahrbahnen, Parkflächen	qm	Tag	0,50
3.3.	Aufstellen von Schutt- u. Abfallcontainern			
	bis zu 3 Tagen			frei
	ab 4 Tagen	Stück	Tag	5,00
4.	Werbung			
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände oder Tribünen u.ä.)			
		pro Veranstaltung, Fahrzg. / Stand beanspruchte Fläche		25,-/Fahrzeug 10,-/Stand, 2,-qm / mind. 10,-
4.2.	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr	25,-
4.3.	Verteilung von Werbeschriften			frei
4.4.	Ständer für Werbung, als Ankündigungsmittel o.ä.			Frei
	bei Ankündigung von kommerziellen, gewerblichen Veranstaltungen	Stück	Veranstaltung	2,50

5.	Andere Nutzungen		
5.1.	Aufgrabungen für Hausanschlüsse	Stück	10,-
5.2.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 3 m Breite		frei
	Die Gebührenmessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfaßt sind, richtet sich nach ähnlichen erfaßten Sondernutzungen		
5.3.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt	einmalig	5,00
6.	Verwaltungskosten		5,00 – 2.500,00